Sehr geehrte *Damen und Herren*,

ich bin vom Betreuungsgericht … als Betreuer/in für Herrn/Frau … eingesetzt worden, eine Kopie meiner Legitimation (Betreuerausweis) liegt diesem Schreiben bei.

Der mir übertragene Aufgabenkreis lautet „alle Angelegenheiten“. Ich gehe davon aus, dass Herr/Frau … deshalb gem. § 6a Abs. 1 Zf. 2 EuWG nicht im Wählerverzeichnis für die Europawahl am 26. Mai 2019 aufgeführt ist.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, ist § 13 Nr. 2 BWahlG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden (Beschl. v. 29.1.2019, Az. 2 BvC 62/14). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, dass es keine Gründe dafür gibt, diese Vorschrift bis zu einer Entscheidung des Gesetzgebers über eine verfassungskonforme Neuregelung ausnahmsweise für anwendbar zu erklären. Sie darf deshalb von Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewendet werden (siehe die Rn. 138, 139 der o.g. Entscheidung).

Für die Europawahl weise ich darauf hin, dass die entsprechenden Bestimmungen des EuWG und der EuWO ebenfalls als verfassungswidrig anzusehen sind, weil sie den gleichen materiellen Inhalt wie die entsprechende für verfassungswidrig erklärte Bestimmung im BWahlG enthalten.

Eine Rücksprache mit meinem Klienten/meiner Klientin hat ergeben, dass diese/r an der anstehenden Europawahl teilnehmen möchte. Ich beantrage daher, sie/ihn in das Wählerverzeichnis aufnehmen und ihm rechtzeitig die Wahlunterlagen zu übersenden.